

# Gebührensatzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof (NachbarschaftshausGostenhofGebS – NHGGebS)

Vom 14. Oktober 2005 (Amtsblatt S. 381),

zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2017 (Amtsblatt S. 504)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

## § 1

### Gebührenpflicht

- (1) Gebühren nach dieser Satzung werden erhoben für
  1. die Nutzung von Veranstaltungs- und Gruppenräumen, des Hofes und des Gartens des Nachbarschaftshauses Gostenhof und der Aula. Die stundenweise Nutzung von Räumen allein zur sozialen Beratung ist gebührenfrei;
  2. die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen.
- (2) Auslagen werden nach dem Kostengesetz und der Kostensatzung der Stadt Nürnberg in den jeweils gültigen Fassungen berechnet.

## § 2

### Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach den Anlagen 1 bis 5.
- (2) Bei den Nutzungen der Räumlichkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind hinsichtlich der Gebühren folgende Nutzergruppen zu unterscheiden:
  1. Nutzergruppe 1: Gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsorganisationen, anerkannte Kirchen, Schulen, Parteien und Gewerkschaften, die in Nürnberg ansässig sind (Gebühr nach Anlage 1);
  2. Nutzergruppe 2: Vereine, Initiativen, Gruppen und Clubs, die der Zweckbestimmung des Nachbarschaftshauses (§ 1 der Satzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof) unterfallen, die Räume des Nachbarschaftshauses regelmäßig mindestens zweimal im Monat nutzen und die im Nachbarschaftshaus ihren tatsächlichen Sitz haben (Gebühr nach Anlage 2);
  3. Nutzergruppe 3: Vereine, Initiativen, Gruppen und Clubs, die der Zweckbestimmung des Nachbarschaftshauses (§ 1 der Satzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof) unterfallen und die einen festen Raum längerfristig nutzen (Gebühr nach Anlage 3);

4. Nutzergruppe 4: Alle Nutzer, die nicht den anderen Nutzergruppen zuzuordnen sind (Gebühr nach Anlage 4).

(3) Kursgebühren und Gebühren für Einzelveranstaltungen sind in Anlage 5 festgelegt. Für Inhaber des Nürnberg-Passes gilt eine Ermäßigung der Gebühren um 50 v. H.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist jede natürliche und juristische Person, die die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Räumlichkeiten nutzt oder an gebührenpflichtigen Kursen und Veranstaltungen teilnimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Nutzung von Räumen sind mit Bewilligung des Antrages auf Nutzung fällig.
- (2) Für Räume, die auf längere Zeit zur Nutzung überlassen werden, werden die Gebühren jeweils am Ende des Nutzungsmonats fällig.
- (3) Kursgebühren werden mit der Anmeldung fällig.
- (4) Gebühren für Einzelveranstaltungen werden zu Beginn der Veranstaltung fällig.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.